

FAQ Vereinsfusion

Der STV übernimmt keine Haftung für die untenstehenden Informationen. In Einzelfällen können die Antworten der entsprechenden Fragen differenziert ausfallen. Bei komplexen Angelegenheiten ist der STV nicht in der Lage eine umfassende Auskunft zu geben. Den Vereinen wird in solchen Fällen empfohlen, einen/eine Anwalt/Anwältin zu konsultieren, der/die den Verein rechtlich beraten kann. Vielen Dank für das Verständnis.

1. Welche Fusionsarten gibt es?

Das Fusionsgesetz (FusG) sieht für die Vereinigung zweier Gesellschaften zu einer Gesellschaft zwei verschiedene Formen vor.

- Kombinationsfusion: Alle beteiligten Vereine lösen sich auf und gründen einen neuen Verein (Art. 3 Abs. 1 lit b) FusG).
- Absorptionsfusion: Einer der beteiligten Vereine bleibt bestehen, die übrigen Vereine lösen sich auf und integrieren sich in den bestehenden Verein (Art. 3 Abs. 1 lit. a) FusG).

2. Braucht es bei beiden Fusionsarten einen Fusionsvertrag?

Ja, es braucht bei beiden Fusionsarten einen Fusionsvertrag (Art. 12 FusG f.).

3. Müssen die Vereine zuerst aufgelöst werden – sprich muss vor der Fusion über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden?

Nein, sofern die Vereinsversammlung der Fusion zustimmt, stimmen sie automatisch auch der Auflösung des bestehenden Vereins zu. Die Auflösung des alten Vereins erfolgt dann jedoch «Zug-um-Zug», d.h. mit der Gründung des neuen Vereins und dem Übertritt der fusionierenden Vereine löst sich der alte Verein auf (Art. 3 Abs. 2 FusG).

4. Muss der Fusion zuerst im Grundsatz zugestimmt werden, bevor dem Fusionsvertrag anschliessend separat zugestimmt wird? Oder wird nur über den Fusionsvertrag abgestimmt?

Zuständig für den Abschluss des Fusionsvertrags ist das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan, also der Vereinsvorstand (vgl. Art. 12 Abs. 1 FusG). Die Gültigkeit des Fusionsvertrags ist aber aufschiebend bedingt und hängt von der Zustimmung der Vereinsversammlung ab (Art. 12 Abs. 2 FusG). Es reicht, im Anschluss «nur» diesen Fusionsvertrag genehmigen zu lassen. Mit der Zustimmung zum Vertrag durch die Vereinsversammlung ist die Fusion bestätigt (sog. Fusionsbeschluss, Art. 18 FusG).

5. Was gilt es im Zusammenhang mit den Fusionsvertrag weiter zu beachten?

Die Mitglieder müssen Gelegenheit haben, den Vertrag und die gesetzlich vorgesehenen Dokumente während mindestens 30 Tagen vor der Beschlussfassung einzusehen (Art. 16 FusG, vgl. insbesondere Abs. 1 der Bestimmung). Auf Verlangen ist ihnen der Vertrag kostenlos in Kopie zuzustellen (Art. 16 Abs. 3 FusG). Der Fusionsvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden (Art. 12 Abs. 2 FusG).

6. Mit welcher Mehrheit muss der Fusionsvertrag angenommen werden? Steht das Fusionsgesetz (FusG) über den Statuten?

Das Fusionsgesetz (Art. 18 Abs. 1 lit. e) FusG) sieht vor, dass Fusionsverträge mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit genehmigt werden müssen, sofern die Statuten kein höheres Quorum vorsehen. Sofern die Statuten ein höheres Quorum vorsehen, muss auf die Bestimmungen der Statuten abgestellt werden. Die Statuten dürfen keine tieferen Quoren vorsehen (Art. 704 Abs. 2 OR).

7. Wann wird der Vorstand für den fusionierten Verein gewählt? Muss dieser im Fusionsvertrag erwähnt werden?

Für den Abschluss des Fusionsvertrags ist der jeweilige Vorstand des Vereins zuständig (vgl. oben, Art. 12 Abs. 1 FusG). Dass im Fusionsvertrag noch weitere Vertreter*innen vorgesehen werden, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.



Der Vorstand des neuen fusionierten Vereins wird bei der ersten Vereinsversammlung des fusionierten Vereins gemäss den neuen Statuten vorgeschlagen und gewählt.

- 8. Im Mustervertrag des Merkblatts des ZTV sind bei den Unterzeichnern auch Bürgerort und Beruf erwähnt. Ist dies zwingend notwendig oder reichen auch Vor- und Nachname, sowie Wohnort und Funktion im Verein als Angabe?**

Bei der Unterzeichnung des Fusionsvertrag müssen die Unterzeichnenden identifiziert werden können. Normalerweise ist Name und Funktion durchaus ausreichend.



9. Sollen die Vereine an ihren Vereinsversammlungen ein normales Jahresprogramm und Budget präsentieren, unabhängig von der Fusion?

Ja, es ist empfehlenswert, dies so zu planen. Sofern die Fusion abgelehnt werden würde, will man ja trotzdem ein bereits abgesegnetes Budget & Programm (Plan B) haben.